Erlkönig - Heilmittelverordnung

Wird für einen Patienten oder eine Patientin die Heilmittelverordnung aufgerufen, zeigt RED Ihnen zunächst, sofern vorhanden, eine Übersicht der bereits vorhandenen Verordnungen.

Neue Verordnung

Um ein Heilmittel neu zu verordnen, können Sie nach Diagnosegruppe, Indikation oder dem Heilmittel suchen.

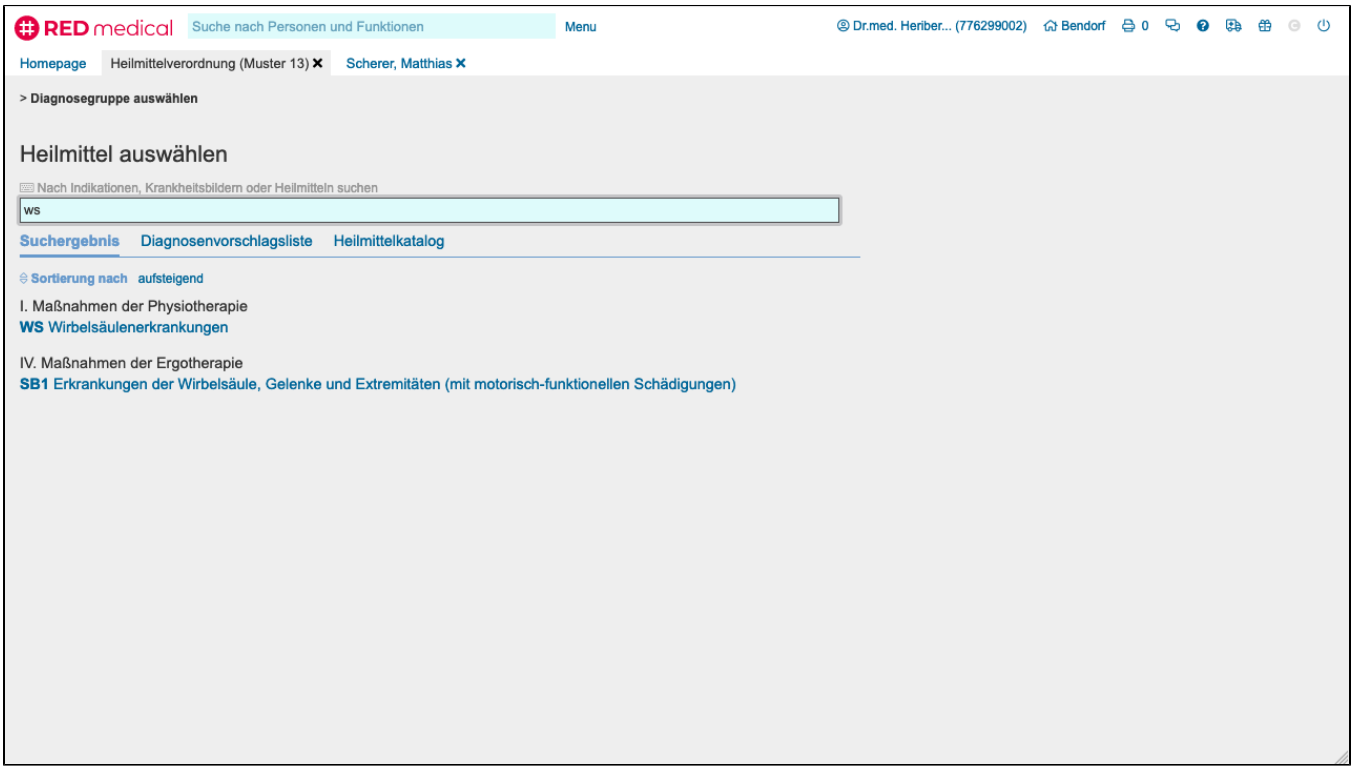

Anzugeben ist eine Diagnosegruppe nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Bei den im Heilmittelkatalog in der jeweiligen Diagnosegruppe unter „z. B.“ auf gefuhrten Erkrankungen handelt es sich um eine nicht abschließende Liste an Beispieldiagnosen, die zur Orientierung fur die Auswahl der jeweiligen Diagnosegruppe dient.

Alternativ können Sie die gewünschte Diagnosegruppe auch aus dem **Heilmittelkatalog** auswählen.

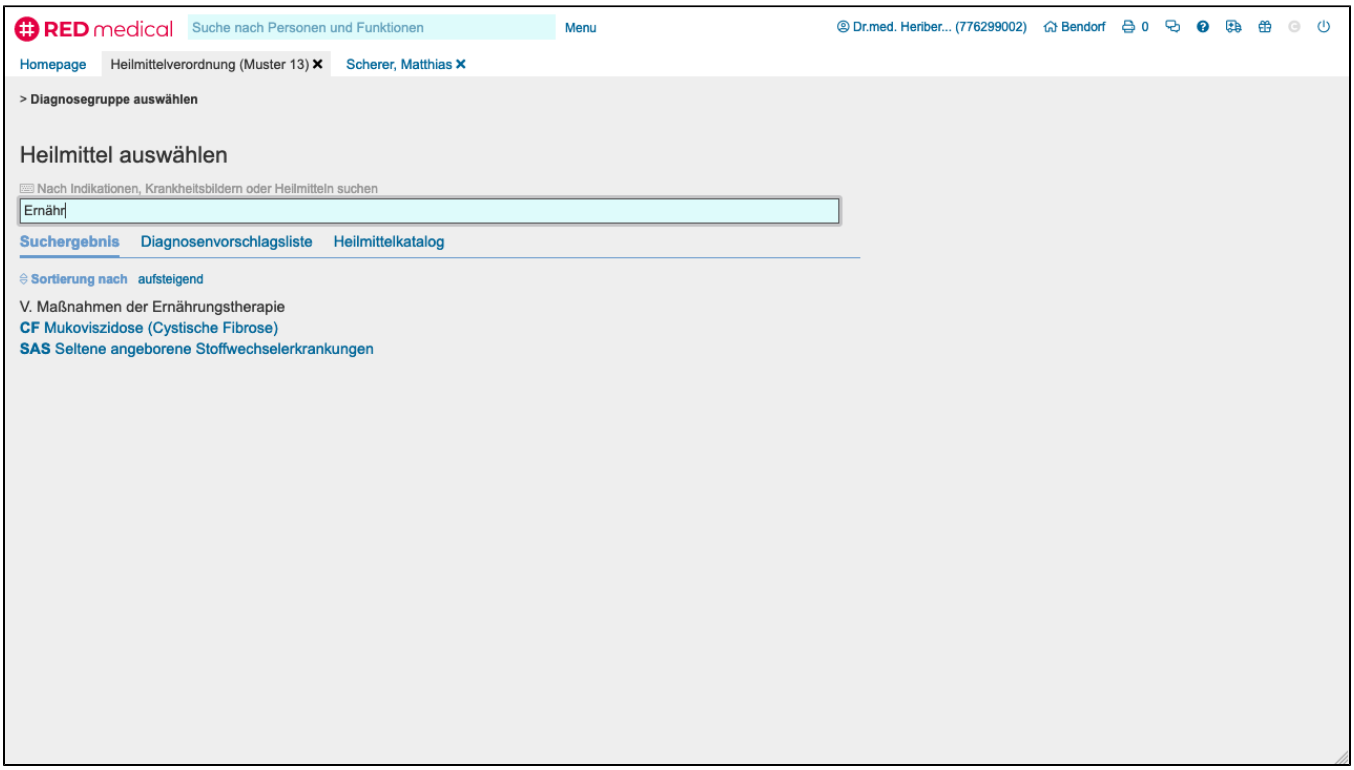

Nach Auswahl der Diagnosegruppe müssen Sie die für die Verordnung relevante Diagnose auswählen - entweder aus den bereits vorhandenen Diagnosen oder durch Erfassung einer neuen Diagnose.

Anzugeben ist/sind die behandlungsrelevante/n Diagnose/n. Die therapierelevante Diagnose ist als ICD-10-GM-Code anzugeben, hiervon kann in begrundeten Ausnahmefallen abgewichen werden. Der standardmaßig in den elektronischen Programmen nach § 73 Absatz 10 SGB V hinterlegte ICD-10-Klartext kann erganzt oder durch einen Freitext ersetzt werden.
Zur Geltendmachung besonderer Verordnungsbedarfe oder eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist grundsatzlich die Angabe des/der ICD-10-GM-Codes in der Auspragung gemaß der in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie bzw. der nach § 106b Abs. 2 Satz 4 SGB V vereinbarten Diagnoselisten notwendig. Die Angabe eines weiteren ICD-10-GM-Codes ist nur notwendig, wenn ein besonderer Verordnungsbedarf geltend gemacht werden soll, bei dem die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes Voraussetzung ist.

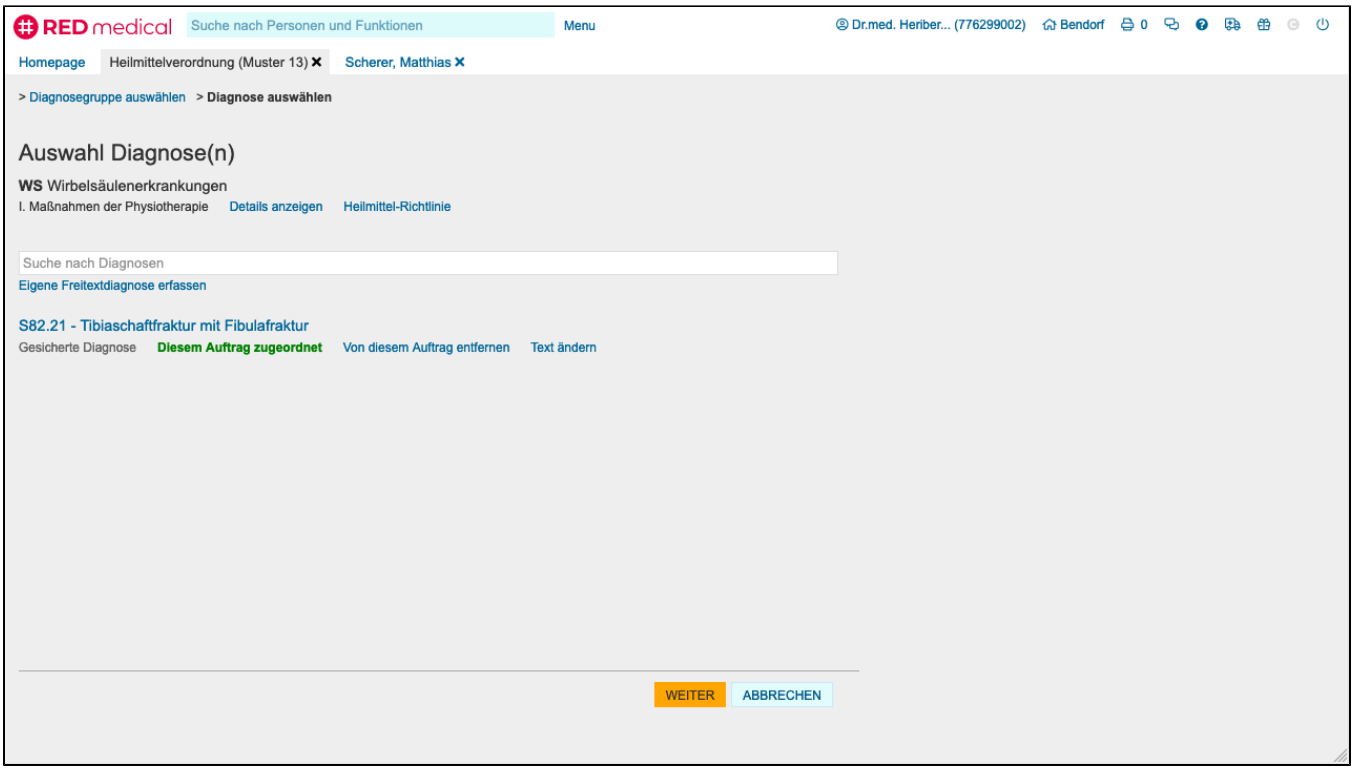

Im nächsten Schritt sind alle Angaben zur Verordnung zusammengefasst.

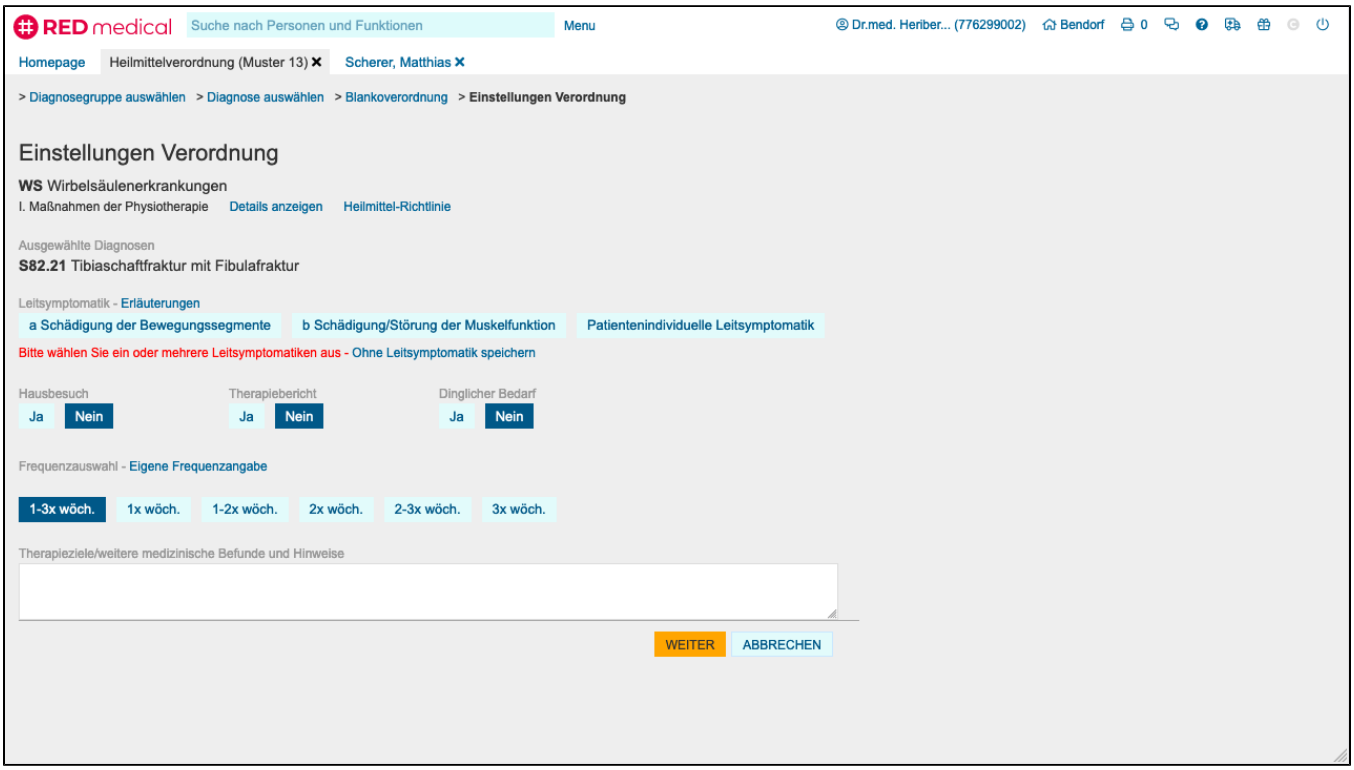

Leitsymptomatik

Anzugeben ist/sind eine oder mehrere verordnungsbegrundende Leitsymptomatik/en nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Diese ist/sind entweder nach buchstabenkodierter Leitsymptomatik (a, b, c) und/oder als Klartext anzugeben. Alternativ kann eine patientenindividuelle Leitsymptomatik, die fur die Heilmittelbehandlung der Patientin oder des Patienten handlungsleitend ist, als Freitext angegeben werden. Voraussetzung ist, dass die patientenindividuelle Leitsymptomatik der jeweiligen Diagnosegruppe zugeordnet werden kann und mit den im Heilmittelkatalog aufgefuhrten Regelbeispielen vergleichbar ist. Es konnen auch mehrere Leitsymptomatiken angegeben werden.

Frequenzauswahl

Anzugeben ist die Therapiefrequenz. Eine Angabe ist auch als Frequenzspanne moglich. Die Therapiefrequenz ist in Abhangigkeit der Auspragung und des Schweregrades einer Erkrankung (funktionelle/strukturelle Schadigung, Beeintrachtigung der Aktivitaten unter Berucksichtigung der individuellen Kontextfaktoren) sowie von dem mit dieser Verordnung angestrebten Therapieziel und der Belastbarkeit der Patientin oder des Patienten zu bestimmen. Der Heilmittelkatalog enthalt je Diagnosegruppe Empfehlungen zur Therapiefrequenz. Die Frequenzempfehlung gemaß Heilmittelkatalog dient der verordnenden Vertragsarztin oder dem verordnenden Vertragsarzt zur Orientierung, er oder sie kann hiervon in medizinisch begrundeten Fallen ohne zusatzliche Dokumentation auf der Verordnung abweichen. Die Therapeutin oder der Therapeut ist an die Angabe gebunden. Nur nach Abstimmung mit der Arztin oder dem Arzt kann die Therapeutin oder der Therapeut die Therapiefrequenz selbstandig und ohne erneute Arztunterschrift andern.

Therapieziele

Das Feld kann ausgefullt werden, wenn das Therapieziel spezifiziert werden soll. Zudem besteht die Moglichkeit, weitere therapierelevante Befundergebnisse anzugeben. Es besteht die Moglichkeit ein Beiblatt zu nutzen, beispielsweise fur die Ubermittlung eines Tonaudiogramms.

Nachdem die Heilmittelverordung hinreichend spezifiziert ist, muss zum Schluß noch das bzw. die gewünschten Heilmittel ausgewählt werden.

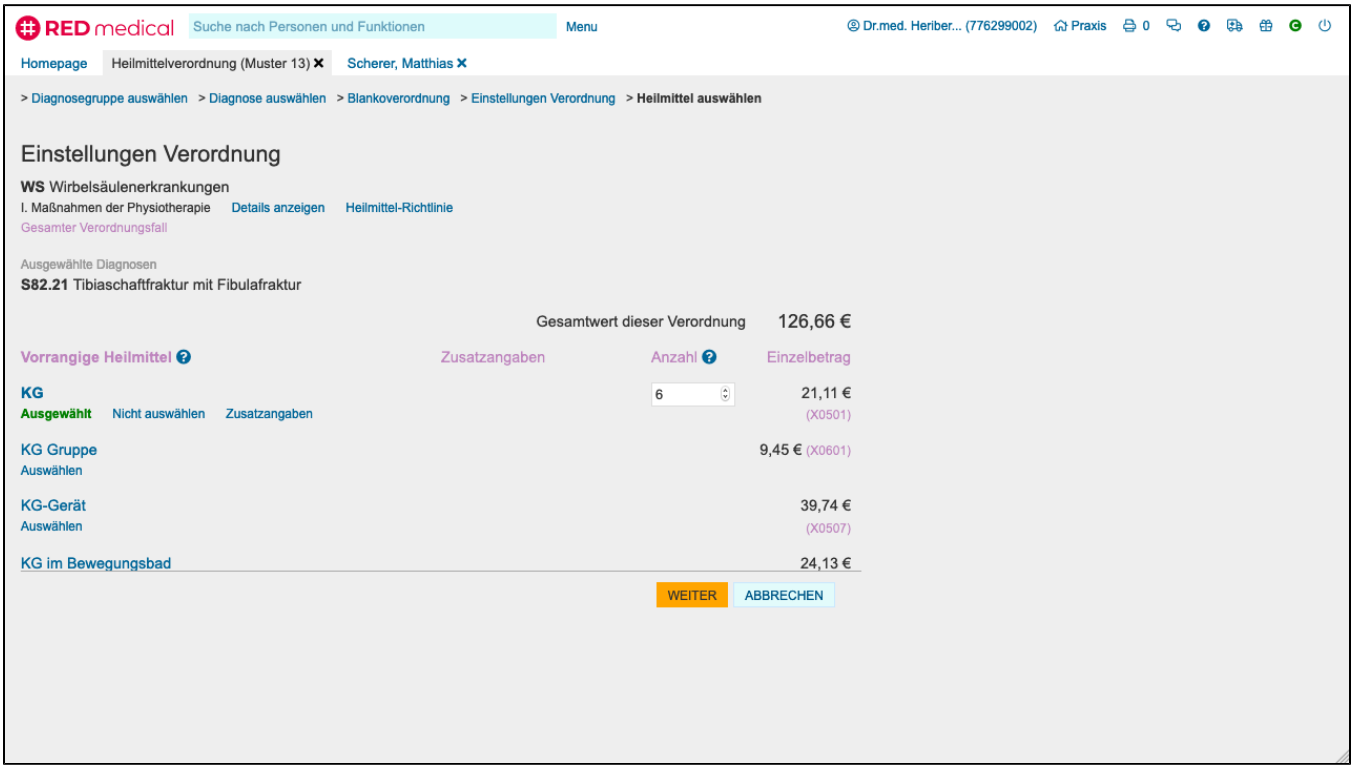

Vorrangige Heilmittel

Anzugeben sind verordnungsfahige Heilmittel nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Die konkreten Behandlungsziele zu den jeweiligen Heilmitteln werden in den Abschnitten D bis H der Heilmittel-Richtlinie erlautert.

Sofern die Heilmittel-Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt, sind Heilmittel als Gruppentherapie zu verordnen, wenn eine Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist. Die podologische Behandlung erfolgt ausschließlich als Einzeltherapie.

Besonderheit: Verordnung von mehreren vorrangigen Heilmitteln

Bei Maßnahmen der Physiotherapie und der Ergotherapie konnen maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie konnen maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.

Besonderheit: Verordnung von Doppelbehandlungen

In medizinisch begrundeten Ausnahmefallen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhangende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet werden. Hinter dem zu verordnenden Heilmittel ist dann z. B. der Text „als Doppelbehandlung“ einzufugen. Die Moglichkeit zur Verordnung einer Doppelbehandlung besteht nicht fur erganzende Heilmittel, standardisierte Heilmittelkombinationen, Maßnahmen der Podologie sowie der Ernahrungstherapie. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhoht sich die gemaß Heilmittel-Richtlinie zulassige Hochstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge nicht. Sind im Feld „Verordnungsmenge“ bspw. 6 Einheiten angegeben, konnen 3 Doppelbehandlungen durchgefuhrt werden.

Besonderheit: Verordnung einer standardisierten Heilmittelkombination (Maßnahme der Physiotherapie)
Fur die Verordnung einer standardisierten Heilmittelkombination nach Maßgabe des Heilmittelkataloges ist in der ersten Zeile „Heilmittel“ der Text „Standardisierte Heilmittelkombination“ einzufugen. Zur Spezifikation der zur Anwendung kommenden Heilmittel konnen neben dem Text „Standardisierte Heilmittelkombination“ mindestens drei zur Auswahl stehende vorrangige und/oder erganzende Heilmittel der jeweiligen Diagnosegruppe eingefugt und frei kombiniert werden (bspw. „Standardisierte Heilmittelkombination (MT;KG;KMT;Warmetherapie)“).

Besonderheit: Verordnung von manueller Lymphdrainage

Sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind, ist eine erforderliche Kompressionsbandagierung (lymphologischer Kompressionsverband) in der gleichen Zeile anzugeben (z.B. „MLD-45 + Kompressionsbandagierung“). Gegebenenfalls erforderliche Kompressionsbinden sind gesondert als Verbandmittel zu verordnen.

Ergänzende Heilmittel

Soweit medizinisch erforderlich kann zu „vorrangigen Heilmitteln“ maximal ein im Heilmittelkatalog genanntes „erganzendes Heilmittel“ verordnet werden.

Besonderheit: Isolierte Verordnung eines erganzenden Heilmittels

Im Heilmittelbereich Physiotherapie konnen Elektrotherapie oder Elektrostimulation oder Ultraschall-Warmetherapie auch isoliert verordnet werden (ohne Verordnung eines vorrangigen Heilmittels), soweit der Heilmittelkatalog diese Maßnahmen als erganzende Heilmittel vorsieht. Mehr als ein erganzendes Heilmittel je Verordnung kann nicht isoliert verordnet werden.

Anzahl

Anzugeben ist die Anzahl der Behandlungseinheiten. Die Angabe der Anzahl der Behandlungseinheiten darf den Wert der Hochstmenge je Verordnung gemaß Heilmittel- Richtlinie nicht uberschreiten.
Sofern neben dem vorrangigen Heilmittel ein erganzendes Heilmittel verordnet wird, richtet sich die Hochstmenge des erganzenden Heilmittels nach den verordneten Behandlungseinheiten des vorrangigen Heilmittels. Wenn die Verordnungsmenge auf unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt wurde, richtet sich die Hochstmenge je Verordnung des erganzenden Heilmittels nach der Summe der verordneten Behandlungseinheiten der vorrangigen Heilmittel.

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schadigung ist es erforderlich, die Hochstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschopfen.

Besonderheit: Verordnung von mehreren vorrangigen Heilmittel

Bei Maßnahmen der Physiotherapie und Ergotherapie konnen die Verordnungseinheiten je Verordnung auf maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Verordnungseinheiten ist auf einem Verordnungsvordruck zu spezifizieren. Bei Maßnahmen der der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie konnen die Verordnungseinheiten je Verordnung auf maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen aufgeteilt werden.

Besonderheit: Bemessung der Behandlungseinheiten je Verordnung auf 12 Wochen

Fur Verordnungen, die die Bedingungen eines langfristigen Heilmittelbedarfs nach § 8 der HeilM-RL erfullen, konnen die notwendigen Heilmittel je Verordnung fur eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden. Dies gilt ebenso fur Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, in Verbindung mit der entsprechenden Diagnosegruppe, die einen besonderen Verordnungsbedarf nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V begrunden. Sofern dieser einer Altersbeschrankung unterliegt, ist das Alter der Versicherten ebenfalls maßgeblich bei der Bemessung der Hochstverordnungsmenge je Verordnung.

Die Hochstmenge je Verordnung ist dabei in Abhangigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen. Sofern eine Frequenzspanne auf der Verordnung angegeben wird, ist der hochste Wert fur die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich. Die orientierende Behandlungsmenge gemaß Heilmittelkatalog ist nicht zu berucksichtigen. Soweit verordnete Behandlungseinheiten innerhalb des 12 Wochen Zeitraums nicht vollstandig erbracht wurden, behalt die Verordnung ihre Gultigkeit.

Folgeverordnungen
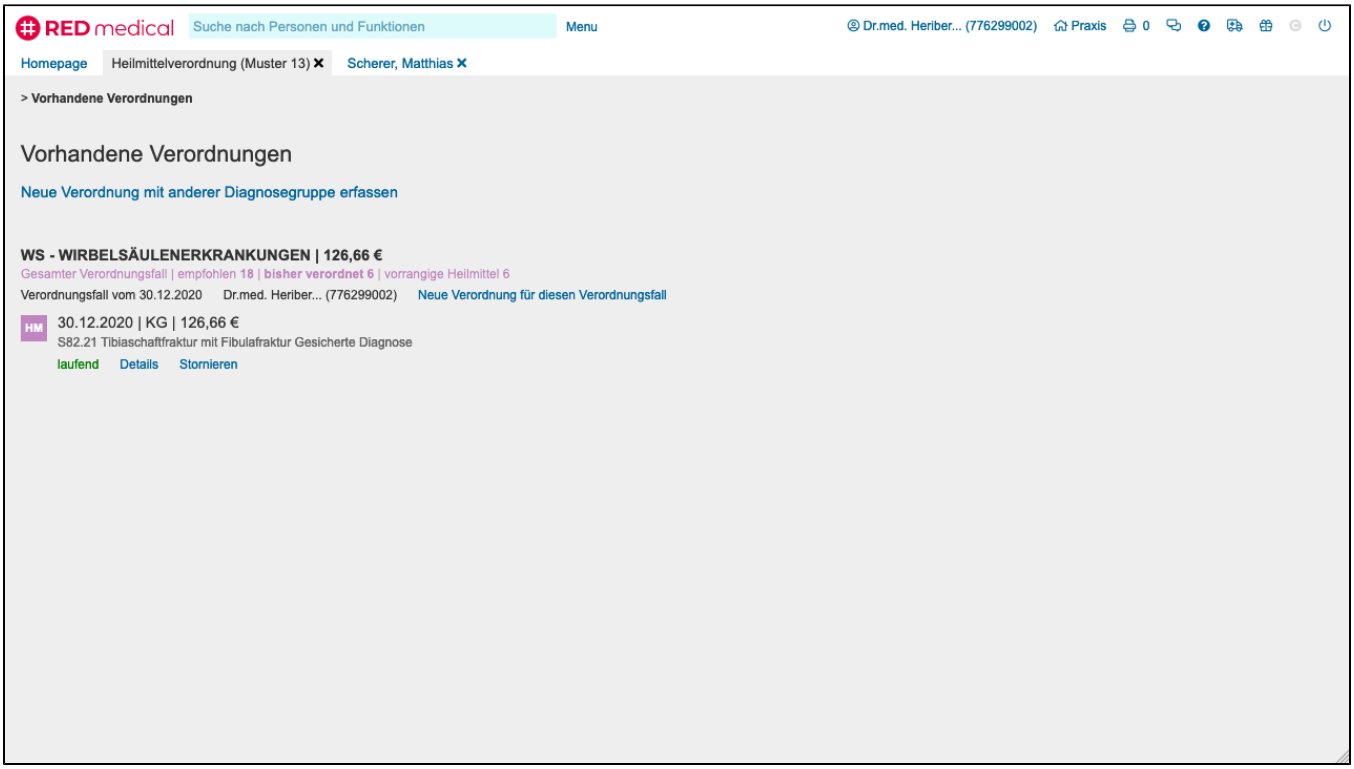
Wurden diesem Patienten in der Vergangenheit bereits Heilmittel verordnet, zeigt RED Ihnen diese Verordnungen in einer Liste an. Mit Klick auf **Neue Verordnung für diesen Verordnungsfall** können Sie eine Folgeverordnung erfassen. Die weiteren Schritte sind identisch zu den dargestellten einer Erstverordnung.